

Kultur- Verein

PRESSWERK

STATUTEN

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Allgemeines und Mitgliedschaft.....	4
2.1	Name und Sitz	4
2.2	Zweck und Aufgaben	4
2.2.1	Zweck	4
2.2.2	Aufgaben	4
2.3	Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen	4
2.3.1	Aktivmitglied	4
2.3.2	Ehrenmitglied	4
2.4	Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit	4
2.4.1	Vorstand	4
2.4.2	Mitgliederversammlung	5
2.5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
2.5.1	Rechte der Aktivmitglieder	5
2.5.2	Pflichten der Aktivmitglieder	5
2.5.3	Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder	5
2.5.4	Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft	5
2.5.5	Ausschluss von Mitgliedern	5
2.6	Finanzielles	6
2.6.1	Haftung	6
2.6.2	Ausgeschiedene Mitglieder	6
2.6.3	Mitgliederbeitrag	6
2.6.4	Beitragsbefreiung	6
3	Organisation	7
3.1	Organe	7
3.2	Sektionen	7
3.3	Mitgliederversammlung	7
3.3.1	Allgemeines	7
3.3.2	Aufgaben	7
3.3.3	Vorstand	8
3.4	Revisionsstelle	9
3.4.1	Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer	9
3.4.2	Aufgaben	9
3.4.3	Sekretariat	9
3.4.4	Kommissionen	10
4	Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen	10
4.1	Auflösung	10
4.1.1	Zuständigkeit für die Liquidation	10
4.1.2	Schlussbestimmungen	10

2 Allgemeines und Mitgliedschaft

2.1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Kultur-Verein PRESSWERK** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in [Ortsangabe].

2.2 Zweck und Aufgaben

2.2.1 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des kulturellen Betriebes in der Kulturhalle PRESSWERK und fördert die Entwicklung der Eventhalle.

2.2.2 Aufgaben

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, regelmässig Veranstaltungen und Konzerte zu organisieren und die Entwicklung der Halle zu fördern.

2.3 Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen

2.3.1 Aktivmitglied

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einreichen.

2.3.2 Ehrenmitglied

Wer sich durch herausragende Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.4 Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit

2.4.1 Vorstand

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

2.4.2 Mitgliederversammlung

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.5.1 Rechte der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a. Antragsrecht an der Mitgliederversammlung;
- b. aktives- und passives Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung;
- c. Rekursrecht;
- d. Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereines;
- e. Memberkarte mit Spezialkonditionen für Veranstaltungen des Vereins.

2.5.2 Pflichten der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b. Befolgung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
- c. fristgerechte Bezahlung der beschlossenen Vereinsbeiträge sowie des Eintrittsbetrages.

2.5.3 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung aber kein Stimm- und Wahlrecht.

2.5.4 Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft

2.5.4.1 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 30. November eines Jahres beim Vorstand oder Sekretariat eintreffen.

2.5.4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. beim Aktivmitglied, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2.3 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind;
- b. in jedem Fall bei Tod einer natürlichen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2.5.5 Ausschluss von Mitgliedern

2.5.5.1 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.

2.5.5.2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Verletzung der statutarischen Pflichten;
- b. Verstoss gegen wesentliche Interessen des Vereins.

2.6 Finanzielles

2.6.1 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2.6.2 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

2.6.3 Mitgliederbeitrag

Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse und zum Erreichen der vereinsrelevanten Zielsetzungen oder Förderprojekte erhebt der Verein einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

2.6.4 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

2.6.5 Memberkarte

Memberkarten können nur an Vereinsmitglieder und Aktionäre der Presswerk AG abgegeben werden und stehen nicht zum Verkauf. An Aktionäre der Presswerk AG kann die Memberkarte kostenlos abgegeben werden. Über die Zuteilung entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Presswerk AG.

3 Organisation 3.1.1

3.2 Organe

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

3.3 Sektionen

Eine Sektion ist eine Untergruppe im Verein, welche die Förderung von besonderen Projekten zum Zwecke hat. Eine Sektion mit zehn oder mehr Mitgliedern kann sich über einen eigenen Vorstand organisieren, welcher jeweils ein Anrecht auf einen Sitz im Vorstand des Vereins hat. Jede Sektion hat im Vereinsvorstand eine Stimme.

Gründungswillige Gruppen stellen dem Vorstand einen Antrag, aus welchem der Zweck und die Organisation der Sektion hervorgehen. Der Vorstand beschliesst über die Gründung von Sektionen. Die Ablehnung einer Sektionsgründung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

3.4 Mitgliederversammlung

3.4.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

3.4.2 Aufgaben

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahlen:
 1. des Vorstandes und der/der Präsidenten/-in;
 2. der Revisionsstelle;
 3. von Mitgliedern in Kommissionen;
- b. Abnahme:
 1. der Jahresberichte des/der Präsident/-in und der Ressortverantwortlichen;
 2. der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) samt Bilanz und des Berichts der Revisionsstelle sowie Déchargeerteilung für Vorstand und Revisionsstelle.
- c. Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Statuten;
 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 3. Mitgliederbeiträge, Eintrittsbeiträge sowie Budget;
 4. Anträge des Vorstands und der Mitglieder;

5. Auflösung und Liquidation des Vereins.

3.4.3 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

a. die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen.

Sie kann einzig über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen;

b. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden wenn:

1. mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangt;

2. der Vorstand eine Einberufung als dringend erachtet;

c. die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident/in, bei ihrer Abwesenheit durch den/die Vizepräsident/in, geleitet.

3.4.4 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten die folgenden Regeln:

a. an der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme;

b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Hand-Mehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;

c. bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Revisionsstelle;

d. für Beschlüsse gilt:

1. in der Regel werden sie mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst;

2. bei Statutenänderungen sowie allgemeinverbindlichen Reglementen oder dgl. oder für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

e. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen über das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

3.5 Vorstand

3.5.1 Amtsdauer und Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

a. Präsident / -in,

b. Vizepräsident / -in sowie

c. ein bis fünf weitere Mitglieder.

Die Amtsdauer des/der Präsidenten/in beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.

Die Amtsdauer des übrigen Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.

Ein Co-Präsidium ohne Vizepräsident ist möglich.

3.5.2 Konstituierung, Beschlussfassung und Arbeitsweise

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser des/der Präsidenten/-in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

3.5.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen;
 - b. Führung der Geschäfte des Vereins;
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen;
- f. Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

3.5.4 Vertretungsbefugnis

Der/Die Präsident/-in oder der/die Vizepräsident /-in zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

3.5.5 Entschädigung

Der Vorstand sowie allfällige Kommissionsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu Gunsten des Vereins. Spesen können im Rahmen des verabschiedeten Budgets erstattet werden.

3.6 Revisionsstelle

3.6.1 Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht mindestens aus einem Revisor. Die Amtsdauer des Revisors beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.

3.6.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung des Vereins,
- b. schriftliche Berichterstattung und Antragstellung auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung.

3.7 Sekretariat

3.7.1 Einrichtung

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte ein Sekretariat einrichten und eine geschäftsführende Person, welche nicht Mitglied des Vereines zu sein braucht, einsetzen. Über die Sekretariatsentschädigung entscheidet der Vorstand.

3.7.2 Aufsicht

Das Sekretariat steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisungen des Vorstandes tätig. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Vereinsangelegenheiten eine beratende Stimme.

3.8 Kommissionen

3.8.1 Einsetzung

Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestimmen:

- a. zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben und Projekte;
- b. zur Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

3.8.2 Berichterstattung

Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens jährlich einmal, dem Vorstand, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, über ihre Tätigkeit.

4 Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

4.1.1 Zuständigkeit für die Liquidation und Verwendung eines Aktivenüberschuss

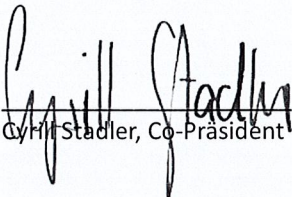
Falls die Mitgliederversammlung gemäss Art. 3.3.2 die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

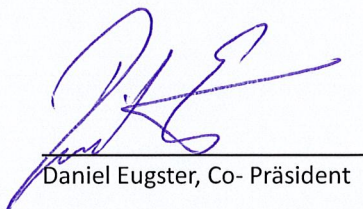
Ein allfälliger Aktivenüberschuss kommt einer steuerbefreiten Institution / einer Institution mit einem gemeinnützigen Zweck zugute.

4.1.2 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten per sofort in Kraft und werden der Gründungs-Mitgliederversammlung am 1. Mai 2018 zur Genehmigung vorgelegt.

Arbon, April 2018


Cyril Stadler, Co-Präsident


Daniel Eugster, Co-Präsident